

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Niedersächsischen Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 426) sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 215) wurde gemäß § 41 Abs. 1 NHG folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Hildesheim vergibt im Bachelor-Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit. ²Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

(1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Fristablauf bestimmt sich nach der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 2005.

(3) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. ²Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. ³Darüber hinaus sind die im Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 3 Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht unter die Vorabquoten der §§ 7, 9 und 10 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 2005 (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifizierenquote) fällt.
- (2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) eine aus den in der HZB ausgewiesenen Halbjahresnoten der Fächer Mathematik, Informatik und Physik gemäß § 6 Abs. 2 zu bildende Durchschnittsnote.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist bzw. sich aus § 11 Abs. 2 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der ZVS-Vergabeverordnung ergibt. ²Die Umrechnung ausländischer Noten richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der ZVS-Vergabeverordnung.

(2) ¹Die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Fächern Mathematik, Informatik und Physik erfolgt nach dem folgenden Schema:

- a) ¹Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden die besten vier Halbjahresnoten der letzten beiden Jahrgangsstufen in den Fächern Mathematik, Informatik und Physik herangezogen. ²Liegen weniger als vier Noten aus den drei Fächern vor, so werden diese herangezogen. ³Bei Notengleichheit sind solche Noten, die in Leistungsfächern – oder diesen vergleichbaren Fächern, falls die HZB nicht dem System der staatlichen Schule in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, – erreicht wurden, zu bevorzugen. ⁴Dabei werden Noten, die nach dem Punktesystem der staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland vergeben wurden, wie folgt umgerechnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

⁵Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

- b) ¹Die Berechnung der Durchschnittsnoten erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch vier – bzw. durch die Anzahl der berücksichtigten Noten, falls weniger als vier vorliegen, – geteilt werden. ²Die sich ergebende Zahl wird auf einer Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.

c) Pro Halbjahresnote aus einem Leistungskurs – oder einem vergleichbaren Kurs –, die bei den nach a) ermittelten Noten einbezogen wurden, wird von der nach b) errechneten Durchschnittsnote 0,1 subtrahiert.

(3) ¹Aus den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Abiturdurchschnitt) mit dem Faktor 0,6, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 (Fächerdurchschnitt Mathematik, Informatik, Physik) mit 0,4 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnitte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4 Abs. 1 eine Rangliste erstellt.

(4) Das Verfahren bei Ranggleichheit richtet sich nach § 13 der Hochschulvergabeverordnung

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.